



Reglemente
Einwohnergemeinde Breitenbach

Gemeindeordnung

11.12.2006

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 11. Dezember 2006 beschließt

I. Einleitung

„Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäß für beide Geschlechter“.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
 - c) die Organisation
 - d) den Finanzhaushalt
 - e) das Beschwerderecht
- 1 Die Einwohnergemeinde Breitenbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
 - 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmäßig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

II. Gemeindeangehörige

A) Allgemeines

§ 3 Melde- und Hinterlegungspflicht (§§ 3 - 5 GG)

- 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Der Vermieter ist verantwortlich, dass die Mieter ihrer Meldepflicht auf der Einwohnerkontrolle nachkommen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung des Gemeinderates festgelegt.

- 4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

B) Datenschutz

§ 4 Auskunftserteilung (§ 6 GG)

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

III. Organisation der Gemeinde

A) Allgemeine Organisation

§ 5 Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a. Die Gemeindeversammlung;
- b. Die Behörden:
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen;
- c. Die Angestellten der Verwaltung

§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

- 1 Geschäfte, die in der Entscheidkompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

B) Einberufung

§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§§ 20 - 22 GG)

- 1 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:
 - a. um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen.
 - b. um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- 2 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 4 Die Einladung ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Als offizielles Publikationsorgan dient das „Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental“.

- 5 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8 Einberufung der Behörden (§§ 23 - 24 GG)

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindekanzlei aufzulegen oder zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 - 30 GG)

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge - insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse - zu enthalten.
- 3 In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.
- 4 Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind öffentlich.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§ 32 ff GG)

- 1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.
- 2 Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

C) Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

§ 13 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 14 Petition (Art. 26 KV)

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 15 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 16 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 GG)

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 17 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) Mitglieder des Gemeinderates
- b) Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident sowie der Vizepräsident

Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Urnengang unterbleibt.

D) Gemeindeversammlung

§ 18 Befugnisse (§§ 56 und 57 GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschließlich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschließt:
 1. das Budget und den Steuerfuß für das folgende Jahr;
 2. die Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
 3. Geschäfte, deren Auswirkung jährlich einmalig Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 4. Über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von Fr. 300'000 im Einzelfall übersteigen;
 5. Über Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000 in der Erfolgsrechnung und von mehr als Fr. 50'000 in der Investitionsrechnung;
 6. über den Ankauf und die Veräusserung von Liegenschaften im Wert von mehr als Fr. 500'000 im Einzelfall.
 7. Spezialfinanzierungen;
 8. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von §152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 9. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 10. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

§ 19 Das Verfahren (§ 58 - 66)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

E) Gemeinderat

§ 20 Zusammensetzung (§ 67 GG)

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§ 21 Befugnisse (§ 70 GG)

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschließt und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er setzt die Leistungsvereinbarung beziehungsweise Produktaufträge zu den Globalbudgets in Kraft.

§ 22 Ressortsystem (§ 72 GG)

- 1 Die Gemeindeversammlung beauftragt den Gemeinderat mit der Geschäftsführung im Rahmen eines Ressortsystems. Die Ressortbildung erfolgt durch die Gemeindeversammlung und die Ressortverteilung durch Gemeinderatsbeschluss.

IV. Kommissionen

A) Aufzählung der Kommissionen

§ 23 Art und Zahl (Art. 103 ff GG)

- 1 Die nachfolgende Kommission wird an der Urne gewählt:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	5	

- 2 Der Gemeinderat wählt nachstehende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Baukommission – aufgehoben	-	
b) Fachkommission – aufgehoben	-	
c) Planungskommission	5	
d) Umweltkommission	5	5
e) Wasserkommission	5	
f) Wahlbüro	7	3
g) Feuerwehrkommission	5	

B) Befugnisse der Kommissionen

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Finanzkompetenz der Kommissionen ohne Globalbudget richten sich nach den im bewilligten Krediten.
- 2 Für neue, einmalige und wiederkehrende Kredite haben diese Kommissionen dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten. Gleichzeitig sind die Folgekosten aufzuzeigen.
- 3 Bei Verwaltungsabteilungen und Dienstzweigen mit Globalbudgets umfasst die Finanzkompetenz der Kommissionen den bewilligten Netto-Globalkredit.

§ 25 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§ 103 ff GG)

Mit der Prüfung der Rechnung (Rechnung, Budget, Finanzplan) und der Geschäfte der gesamten Verwaltung ist die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beauftragt. Sie kann, soweit die Gesetzgebung keine Einschränkungen vorsieht, in die Akten Einsicht nehmen. Die Behörden sind verpflichtet, ihr Auskunft zu erteilen. Sie darf jedoch in ihrer Tätigkeit nicht in die laufenden Geschäfte eingreifen.

Sie kann bei fachlichem und/oder personellem Bedarf externe Fachleute beiziehen.

§ 26 Wahlbüro

Die Aufgaben des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.

§ 27 Baukommission

Aufgehoben.

§ 28 Fachkommission

Aufgehoben.

§ 29 Planungskommission

Die Planungskommission bearbeitet die ihr vom Gemeinderat erteilten Planungsaufträge.

§ 30 Umweltkommission

Die Umweltkommission befasst sich mit allen Fragen der Umwelt.

§ 31 Befugnisse der übrigen Kommissionen (§ 108 GG)

Die Befugnisse der übrigen Kommissionen ergeben sich aus der Gesetzgebung, den bestehenden Gemeindereglementen bzw. aus Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschlüssen.

§ 32 Nicht ständige Kommissionen

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

C) Allgemeine Regeln

§ 33 Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 34 Administrative Aufgaben der Kommissionen

Die Kommissionspräsidenten überprüfen die Ausgabenkredite im Zuständigkeitsbereich der Kommission regelmäßig. Eingehende Rechnungen sind gewissenhaft zu kontrollieren. Kreditüberschreitungen sind dem Gemeinderat (Ressortchef) rechtzeitig anzuzeigen.

V. Behördemitglieder und Angestellte

§ 35 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

- 1 Angestellte sind unbefristet angestellt. Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.
- 2 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse bis 12 Monate sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 3 Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben. Für Angestellte kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.

§ 36 Gemeindepräsident (§ 126 - 130 GG)

- 1 Der Gemeindepräsident ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde. Er führt den Gemeinderat und hat außer den ihm durch Gesetz übertragenen Geschäften folgende Obliegenheiten:
 - a) Politische und strategische Führung der Gemeinde
 - b) Vorbereitung und Leitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.
 - c) Vertretung der Gemeinde
 - d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Gemeindebetriebe;
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;

f) Anordnung vorläufiger oder dringender Maßnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entschied zuständige Behörde.

g) Er verfügt über eine Finanzkompetenz von jährlich insgesamt Fr. 3'000.--

2 Der Gemeindepräsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 37 Leiter der Verwaltung und Gemeindegeschreiber (§ 131 GG)

Der Leiter der Verwaltung ist der operative Leiter der Gemeindeverwaltung und hat folgende Aufgaben:

a) Ist verantwortlich für die operative Leitung der Gemeindeverwaltung.

b) Trifft sämtliche Führungsmaßnahmen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

c) Koordiniert Arbeiten und den Personaleinsatz bei abteilungsübergreifenden Aufgaben.

d) Vertritt die Verwaltung nach außen.

e) Beantragt im Rahmen des Stellenplanes Anstellungen und Kündigungen.

f) Oberaufsicht über die Lehrlinge.

g) Nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und führt dessen Beschlüsse aus.

h) Trägt die Verantwortung für die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte des Gemeinderates.

2 Der Gemeindegeschreiber führt die Gemeindeganzlei. Er ist vor allem für den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde zuständig. Er ist insbesondere verantwortlich für die Führung des Protokolls und der getreuen Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und derjenigen Kommissionen, für die der Gemeinderat dies ausdrücklich beschließt. Er hat für einen geordneten Ablauf der Kanzleigeschäfte und die Führung des Gemeindearchivs sowie der Registratur zu sorgen. Er ist verantwortlich für das Stimmregister, die Einwohnerkontrolle sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.

§ 38 Finanzverwalter (§ 132 GG)

1 Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt, inkl. des Steuereinzugs, der Gemeinde. Er ist insbesondere verantwortlich, dass

a) Das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmäßig verwaltet werden;

b) Das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.

§ 39 Bauverwalter

Die Bauverwaltung wird als Baubehörde eingesetzt und ist verantwortlich für die im Planungs- und Bauwesen anfallenden Aufgaben. Ihm unterstellt sind die Bereiche Werkdienst und Schulanlagen. Er ist zuständig für den Unterhalt der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

§ 40 Friedensrichter

Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedensrichters ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung sowie aus den Gemeindereglementen.

§ 41 Schulleitung

Die Schulleitung „Schulen Breitenbach“ führt die Primarstufe der Volksschule.

§ 42 Zuständigkeit für Beglaubigungen

- 1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
- 2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretenden eingeräumt.

§ 43 Gemeinsame Bestimmungen

Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, respektive des Gemeindebetriebes sowie die Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, werden in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften oder durch separate Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

VI. Finanzhaushalt

§ 44 Internes Kontrollsystem (§ 135 bis GG)

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 45 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschließt jährlich den Finanzplan.

§ 46 Budget (§ 139 GG)

Das Budget für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung jeweils im laufenden Jahr zu unterbreiten.

§ 47 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschließen.

§ 48 Globalbudgets (§ 146 GG)

Für folgende Dienstzweige legt der Gemeinderat ab 1. Januar 2012 auf die Dauer von jeweils 4 Jahren zusammen mit den Globalbudgets die Leistungsvereinbarungen fest:

- a) Volksschulen im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde (ohne Besoldungskosten und Infrastruktur.

VII. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 49 Formen der Zusammenarbeit (§ 164 ff GG)

Verwaltungsgemeinschaft:

Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt Verwaltungsaufgaben mehrerer Gemeinden. Beweggründe für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft können sein:

- a) Verbesserung der Dienstleistungen
- b) Reduktion der Kosten, Erhöhung der Effizienz
- c) Erhöhung der Wirksamkeit von Maßnahmen durch bessere Koordination

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

§ 50 Anerkennung der Einwohnergemeindebehörden durch die Bürgergemeinde

- 1 Die Bürgergemeinde anerkennt den Gemeindegemeinschafter der Einwohnergemeinde als eigenen Angestellten und Behörde.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinde betreffend Wahlbüro und Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden den entsprechenden Kommissionen der Einwohnergemeinde übertragen.

VIII. Beschwerderecht

§ 51 Beschwerdeinstanzen (§ 197 ff GG)

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 52 Beschwerdefrist (§ 202 GG)

Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 54 Inkrafttreten

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Die Teilrevision der §§ 23, 27, 28, 39 und 54 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

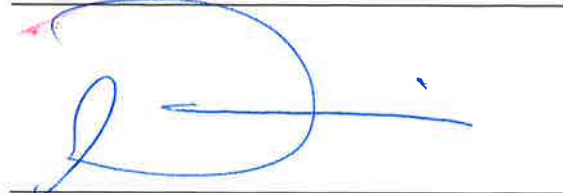
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2025.

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 26. Februar 2026.

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegeschreiber:



Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Paragraph(en)	Änderung
16.12.2024	01.01.2025	23 / 28	Auflösung der Fachkommission Primarschule
15.12.2025	01.01.2026	27 / 39	Einsetzung der Bauverwaltung als Baubehörde <ul style="list-style-type: none">• Löschung § 27 betreffend Baukommission• Anpassung Aufgabenbereiche Bauverwalter (§ 39)